

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Holzverkäufe, die im Namen und auf Rechnung des Forstbetriebs Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Chorherrngasse 3, 88364 Wolfegg, erfolgen.
- (2) Sämtliche abweichende Regelungen von diesen AVZ bedürfen der Schriftform und müssen vom Käufer und Verkäufer gegengezeichnet werden.

2. Verkaufsbedingungen

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend.

2.1. Kaufvertrag

- (1) Der Kaufvertrag kommt zu Stande
 - a) im Freihandverkauf durch schriftliche, in Ausnahmefällen auch mündliche Einigung über Holzart, Sorte, Güte- und Stärkeklasse, Mengen, Preise und Liefertermine, Bezahlung und Sicherheitsleistungen;
 - b) durch die Erteilung des Zuschlags im Rahmen von Meistgebotverkäufen und Submissionen;
 - c) durch Annahme, auch telefonisch, des Angebots eines Brennholzpolters lt. Verkaufsliste bzw. Beschreibung des Verkäufers;
 - d) durch die Unterschrift des Käufers und Verkäufers auf dem Abgabeschein für Nebennutzungen.
- (2) Der Kauf von Holz auf dem Stock ist nicht Bestandteil dieser AVZ. Hierfür gelten besondere Bestimmungen der AVZ für Selbstwertungsverkäufe (AVZ-SW).

2.2. Allgemeine Verkaufsbedingungen

- (1) Der Käufer ist, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, 14 Tage an sein Angebot gebunden. Ein vorzeitiger Rücktritt muss schriftlich erfolgen und wird mit dem Datum des Poststempels oder der Vorlage beim Verkäufer wirksam.
- (2) Behält sich der Verkäufer die Einholung einer Genehmigung vor, so gilt der Kaufvertrag erst mit der rechtswirksamen Erteilung der Genehmigung als geschlossen.
- (3) Der Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet den Verkäufer zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im Kaufvertrag vereinbarten Kriterien entspricht.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, insbesondere in Schadensfällen durch höhere Gewalt (Kalamität), den Vertrag durch Lieferung aus anderen als den im Vertrag genannten Revieren zu erfüllen. Veränderte Befuhrkosten können vom Käufer und Verkäufer geltend gemacht werden.
- (5) Wenn für den Verkäufer Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, verfügt werden, können die im Vertrag vereinbarten Liefermengen vom Verkäufer entsprechend gekürzt oder der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.
- (6) Der Verkäufer verkauft Rohholz, insbesondere bzgl. der Maß- und Güteermittlung, ausschließlich auf der Basis der *Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR)* in der jeweils gültigen Fassung. Sofern diese AVZ weitergehende Regelungen enthält, gelten die RVR ergänzend.

2.3. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- (1) Zum Zeitpunkt der Bereitstellung geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt trägt allein der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung.
- (2) Die Bereitstellung gilt als vollzogen:
 - a) mit der Überweisung des Holzes anlässlich eines Übergabetermins / Besichtigung vor Ort;
 - b) beim Verzicht auf eine Übergabe im Wald drei Tage nach der Zustellung der Holzliste an den Käufer (Post, Fax, Email);
 - c) am Tag des Übergabetermins, wenn der Käufer zum vereinbarten Treffen nicht erscheint;
 - d) mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen bzw. Submissionen;

- e) Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht nach Buchstabe a - d schon früher erfolgt ist;
- f) mit Annahme, auch telefonisch, des Angebots eines Brennholzpolters lt. Verkaufsliste bzw. Beschreibung durch den Verkäufer;
- g) durch Unterschriftsleistung von Käufer und Verkäufer auf dem Abgabeschein für Nebennutzungen;
- h) bei vereinbarter Frei-Werk-Lieferung am Werkort.

2.4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich sämtlicher Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrages stehen, bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers.
- (2) Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Das durch Vermengung oder Verarbeitung (§§ 948, 950 BGB) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang. Der Käufer ist berechtigt, die neue Sache zu veräußern. Forderungen aus der Veräußerung werden bis zur Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen abgetreten.

2.5. Gewährleistung

- (1) Bei Verkäufen nach dem Waldmaß leistet der Verkäufer Gewähr für die korrekte Anwendung der im Kaufvertrag vereinbarten Mess- oder Schätzverfahren (Volumen) und für die vereinbarte und angeschriebene Qualitätssortierung.
- (2) Bei Verkäufen nach dem Werksmaß leistet der Verkäufer nur Gewähr für die Einhaltung der im Kaufvertrag vereinbarten Aushaltungskriterien (Losbildung).
- (3) Der Verkäufer leistet nur Gewähr für äußerlich erkennbare und erhebliche Mängel sowie bei ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur vor, wenn diese als solche bezeichnet und im Kaufvertrag niedergeschrieben ist.
- (4) Eine Haftung des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Mängel (z.B. Fremdkörper) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird ihm Arglist oder grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen.

2.6. Mängelrügen

- (1) Beanstandungen wegen Mängeln nach Abschnitt 2.5. sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung schriftlich beim Verkäufer unter Angabe der Hiebs-, Los- und Stammnummern sowie der Mängel geltend gemacht werden.
- (2) Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach schriftlicher Beanstandung das gesamte beanstandete Rohholz zu besichtigen. Die Gewährung der Besichtigung ist Voraussetzung für eine mögliche Gewährleistung durch den Verkäufer.
- (3) Sind Gewährleistungsansprüche begründet, werden diese nach Wahl des Verkäufers auf Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung beschränkt.
- (4) Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen eines Mangelfolgeschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verkäufer zumindest der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu machen ist oder dass es sich um eine zugesicherte Eigenschaft handelt.

2.7. Abfuhr des Holzes

- (1) Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Die Freigabe wird i.d.R. mit Bezahlung des vollen Kaufpreises gewährt.
- (2) Bei der Einfahrt in den Wald zum Zwecke der Holzabfuhr müssen der Käufer oder seine Beauftragten Unterlagen mit sich führen und auf Verlangen dem Verkäufer oder seinen Beauftragten vorzeigen, aus denen hervorgeht, dass sie zum Abtransport der Hölzer berechtigt sind (Logistikblatt, Rechnung, Abfuhrschein).
- (3) Die abzuführenden Hölzer sind binnen 4 Wochen nach Erteilung der Abfuhrgenehmigung vollständig abzufahren. Ist eine längere Frist erforderlich bzw. vereinbart, ist diese in den Holzkaufvertrag oder in den Rechnungstext auf dem Rechnungsbefehl mit aufzunehmen.
- (4) Der Verkäufer kann nach einmaliger und erfolgloser Aufforderung des Käufers unter erneuter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und

Gefahr abfahren und andernorts lagern oder Lagergebühren für jeden Tag der Fristüberschreitung (gerechnet von Tage der ersten Frist) verlangen.

- (5) Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werkseingangsvermessung) wird Holz, das zu den festgelegten Fristen noch nicht abgefahren ist, vom Verkäufer nach dem Schätzmaß in Rechnung gestellt.
- (6) Lagerndes Holz darf nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden. Aufwendungen, die durch Maßnahmen auf Grund von nicht fristgerechter Abfuhr des Holzes entstehen (z.B. Schutzspritzung, Entrindung, Umlagerung) hat der Käufer zu tragen. Der Verkäufer wird den Käufer vor Beginn über die notwendigen Maßnahmen und Aufwendungen informieren.
- (7) Für die Befahrung der Waldstraßen ist die Wegebenutzungsanweisung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. **Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf allen Waldwegen beträgt 30 km/h.** Es ist der kürzeste Weg zum öffentlichen Verkehrsnetz zu wählen. Es dürfen nur für die Holzabfuhr geeignete und vom Waldbesitzer hierfür bestimmte Wege befahren werden. Auf Querrinnen für die Wasserausleitung ist besonders zu achten, sie dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit durchfahren werden.
- (8) Der Käufer und dessen Beauftragte haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung / Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder nach sachkundiger Einschätzung der Schaden das unvermeidbare Ausmaß übersteigt.
- (9) Das Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Es bestehen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Verkäufers.
- (10) Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten entsprechend der üblichen Verkehrssicherungspflichten abzusichern. Desweiteren sind angefahrene Polter so zu kennzeichnen, dass die zweifelsfreie Identifikation erhalten bleibt. I.d.R. sind hierzu die Hiebsnummer, das Los und die Polternummer zu belassen bzw. neu anzuschreiben.

3. Faktura und Zahlungsbedingungen

3.1. Zahlungsfristen

- (1) Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung bzw. nach dem Tag der Ermittlung des Werksmaßes für die jeweilige Teileinheit netto ohne Abzug zu leisten.
- (2) Bei vollständiger Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung kann, sofern vereinbart, Skonto in Höhe von 2 v.H. gewährt werden.
- (3) Ist bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werkseingangsvermessung) mit dem Käufer die Bezahlung ohne Rechnungsstellung vereinbart (Gutschriftverfahren), so wird kein Skontoabzug gewährt.
- (4) Verkäufe an Privatpersonen (z.B. Brennholz) sind nicht skontierfähig.
- (5) Abweichungen von diesen Regelungen sind zwingend im Kaufvertrag aufzunehmen und bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

3.2. Sicherheitsleistungen

- (1) Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein vom Verkäufer akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft ausstellt. Eine Sicherheitsleistung kann auch mittels Akontozahlung, Vorkasse oder Versicherung der Forderungen bei einem entsprechenden Versicherer geleistet werden. Voraussetzung ist die Akzeptanz der Sicherheitsleistung durch den Verkäufer.
- (2) Die Höhe der vorliegenden Absicherung muss mindestens die Summe aller Forderungen einschließlich aller zurechenbaren Nebenkosten des Verkäufers abdecken. Bei Verträgen mit fortlaufender Belieferung (Lieferverträge) richtet sich die Höhe der Sicherheitsleistung mindestens nach dem Wert des Holzes, welches einer Monatslieferung entspricht. Sie wird vom Verkäufer festgelegt.
- (3) Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung sind Bestandteil des Kaufvertrages und bedürfen der Schriftform.

3.3. Zahlung

- (1) Erfüllungsort für alle Zahlungen sind die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheckverrechnung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift des vollständigen Forderungsbetrags auf einem in der Rechnung angegebenen Bankkonto bzw. am Tag des Eingangs des Verrechnungsschecks beim Käufer.

3.4. Zahlungsverzug

- (1) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 10 v.H. p.a., erhoben.
- (2) Der Verkäufer kann Käufer, die mit ihren Holzgeldzahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Ein Zuschlag bei Meistgebotsterminen gilt in diesen Fällen als nicht erteilt. Der Verkäufer wird in diesen Fällen zudem von bestehenden, weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt.
- (3) Wiederverkauf
 - a) Wenn der Käufer Holz nach Ablauf der Zahlungsfrist (AZT) nicht oder nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er kein Holz, einschließlich das von ihm bereits bezahlte aber noch im Wald lagernde, abfahren.
 - b) Der Verkäufer wird den Säumigen i.d.R. dreimal mahnen. Mit Ablauf der Frist der dritten Mahnung wird vom Verkäufer unverzüglich der Wiederverkauf eingeleitet.
 - c) Der Erlös aus dem Wiederverkauf steht dem Verkäufer zu. Reicht der Erlös nicht aus, um den Kaufpreis und die Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf stehenden Kosten (z.B. Verwaltungsaufwand, Frachtkosten, usw.) zu decken (Mindererlös), so hat der erste Käufer den Fehlbetrag zu ersetzen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes aber noch im Wald liegendes Holz des ersten Käufers in den Verkauf mit einzubeziehen.
 - d) Der Käufer verzichtet auf Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können. Auf Herausgabe eines Mehrlöses kann der Erstkäufer einen Anspruch geltend machen, sofern der Erlös aus dem Wiederverkauf den entstandenen Gesamtschaden übersteigt.

4. Maßermittlung

4.1. Anwendung der Messverfahren

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Werksvermessung), erkennt der Käufer die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste an.
- (2) Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes (Werkseingangsvermessung) hat der Käufer dem Verkäufer nachzuweisen, dass die Vermessungsanlage für die Volumenermittlung geeignet ist (Zertifikat des dt. Eichamts und Zulassung nach FSÜ-Standard).
- (3) Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach einem forstlich anerkannten und vom dt. Eichamt zertifizierten Verfahren zu erfolgen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.2. Besondere Bestimmungen für Verkäufe nach dem Werkseingangsmaß

- (1) Soweit nicht Abweichendes im Kaufvertrag vereinbart ist, hat die Abfuhr von Holz in einer Frist von 14 Tagen nach der Bereitstellung (vgl. 2.3. (2)) zu erfolgen.
- (2) Sofern in den Holzkaufverträgen nicht anders geregelt, erfolgt die Meldung der gesamten Anfuhr- und Werkseingangsmenge monatlich, spätestens in der ersten Woche des Folgemonats auf den Abrechnungsmonat.
- (3) Holzmengen, die vom Käufer nicht rechtzeitig abgefahren wurden oder deren Werksmaßprotokolle nicht rechtzeitig beim Verkäufer vorgelegt wurden, können vom Verkäufer dem Käufer nach dem Schätzmaß in Rechnung gestellt werden.
- (4) Für verspätet eingereichte Werksmaßprotokolle kann der Verkäufer für jeden Tag der Überschreitung Verzugszinsen auf den Kaufpreis berechnen. Der Verzugszins soll mindestens 10 v.H. betragen.

5. Gerichtsstand und Datenverarbeitung

- (1) Zuständiges Gericht ist das Gericht am Gerichtsstand des Forstbetriebes Fürst zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee (Ravensburg).
- (2) Der Verkäufer ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.